

Bewertungsproblematik bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Bewertung von Vermögensgegenständen in Jahresabschlüssen

Im HGB ist bestimmt, dass Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen zu bewerten sind.

Ist der aus handelsrechtlicher Sicht "am Stichtag beizulegende Wert", der dem "Teilwert" aus steuerrechtlicher Sicht entspricht niedriger, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Ist dagegen der "beizulegende Wert" höher als die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist der letztgenannte Wert zu bilanzieren. Eine Bewertung über den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist nicht zulässig.

Dieser Bewertungsvorschrift zugrundeliegende Überlegungen

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass "unrealisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen".

Da Gewinne einem Ausschüttungsbeschluss zur Verfügung stehen, wird befürchtet, dass durch die höhere Bewertung mit dem beizulegenden bzw. Teilwert noch nicht am Markt realisierte Gewinne dem Unternehmen entzogen werden und damit Gläubigerpositionen geschwächt werden.

Folgen der Bewertung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

Besonders deutlich wird das Ausweisproblem bei langfristig nutzbaren Wirtschaftsgütern, die einem starken Wertzuwachs unterliegen. Es werden oft Grundstücke oder Rohstoffe, die nicht zur Weiterveräußerung bestimmt sind, genannt.

Im Folgenden will ich die Ausführungen auf Grundstücke beschränken.

Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Gesetzlich ist weiterhin festgelegt, dass ein Jahresabschluss ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage geben muss.

Es sind Zweifel angebracht, dass das Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip dieser Forderung entspricht.

Bewertungsproblematik bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Grundstücke

Grundstücke, die z. B. Ende der 1940er/Anfang der 1950er Jahre erworben wurden, haben heute einen vielfach höheren Marktpreis.

In der Bilanzierungsbewertung ist der beizulegende Wert unter "going concern"-Gesichtspunkten maßgeblich, limitiert durch die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

In vielen Fällen entspricht dieser Wert dem Marktwert.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass diese Bewertung

⇒ die Vermögenslage nicht zutreffend wiedergibt, denn solche Grundstücke werden zu niedrig bewertet.

⇒ die Ertragslage nicht zutreffend wiedergibt, denn die Abschreibungen auf solche Grundstücke werden zu niedrig ausgewiesen

Firmenwert und selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter

Ebenso wie o. g. Grundstücke und andere langlebige wertvolle Wirtschaftsgüter sind auch eigengeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter (auch Firmenwerte) von Bedeutung.

Hier kann sich eine Bewertungsproblematik auf tun, wenn Marktwerte fehlen.

Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände könnten als Hilfsgröße die oben kritisierten Herstellungskosten als Hilfsgröße herangezogen werden.

Beim Firmenwert sollte bei börsennotierten Unternehmen die Marktkapitalisierung Bewertungsmaßstab sein.

Bei nicht börsennotierten Unternehmen bietet sich der Unternehmenswert (ermittelt als discounted cash flow, DCF) an.

Bewertungsproblematik bei der Erstellung von Jahresabschlüssen

Ausschüttungssperre

Der obige Kritikpunkt, dass Wertzuwächse, die durch Wertzuschreibungen über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für Ausschüttungen zur Verfügung stünden und mithin die Unternehmen finanziell zum Schaden der Gläubiger aushöhlt, kann dadurch vermieden werden, dass gesetzlich die Zuführung in eine "Wertzuschreibungsrücklage" vorgeschrieben wird.

Bitte vergessen Sie nicht, unseren Kanal zu abonnieren!

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben sollten, wenden Sie sich bitte an Annika Wichmann - Tel. 040 298733-0 und vereinbaren einen Besprechungstermin.



Dr. Lüders & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bachstraße 50 – 22083 Hamburg
Tel. +49-40-298733-0 /Fax: -96
Email: JRL@DrLTP.com

